



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

4. Verhältnisse des Domcapitels zu den Landesherren, in Beziehung auf Schirmvogtei, Hospitalitätsrechte, Wahl der Bischöfe, Pröbste und Dechanten, Collatur von Präbenden und dergleichen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

„gesperrt werden“. Die Einkünfte des Capitels waren daher noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts keines hohen Betrages. Außer den bereits oben S. 21 angeführten ziemlich beträchtlichen Naturalerhebungen, beschränkten sich die gesammten Geldeinnahmen, nach der Berechnung derselben im Hausbuche vom Jahre 1748 auf 13172 Thlr., wovon nach Abzug der Zinsen für schuldige Capitale, der Besoldung der Capitelsbedienten und der sonstigen Verwaltungskosten, imgleichen desjenigen, was Probst und Dechant voraus nahmen, etwa 10000 Thlr. für das Capitel übrig blieben. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und im Anfange des neunzehnten wurden jedoch mannigfaltige Verbesserungen in der Haushaltung des Capitels getroffen und ist dadurch eine beträchtliche Steigerung der Einkünfte bewirkt. Die Einführung eines geordneten Systemes der Forstwirtschaft und der Waldnuzung brachte die beträchtlichen Heiden des Capitels zu bedeutendem Ertrage. Die meisten Zeitpachtstücke wurden, bei genauerer Veranschlagung und mehrerer Deffentlichkeit des Ausgebotes, jetzt für viel höhere Pachtsummen ausgebracht, als früher. Manche Pertinenzstücke, die bei der Zeitverpachtung sich wenig nutzbar erwiesen, wurden erbpachtsweise ausgethan. Mehrere Wiesen, Weinberge und dergleichen kleine Grundstücke wurden z. B. unterm 6. October 1781 und 8. October 1793 an den Balkow, die Domschlächtereier unterm 4. October 1781 an den Schlächtermeister Ernst, der Domkrug unterm 1. October 1778 an Heinrich Friedrich Lestreu, die Fischerei in den vor Havelberg befindlichen Seen unterm 12. Februar 1781 und die Windmühle beim Dom unterm 4. October 1789 an denselben vererbpachtet. Auch die Meierei zu Jederitz wurde im Jahre 1792 unterm 12. November in Erbpacht und zwar an die Gemeinde zu Jederitz ausgethan. Die Feldmarken Hoppenrade und Zeterbau, die lange nur geringe Hütungsabgaben oder gar keinen Ertrag gebracht hatten, wurden in den Jahren 1747 bis 1750 einem zu Hoppenrade gegründeten Vorwerke nebst Colonie beigelegt und zuletzt, nach königlicher Bestätigung des Tauschcontractes vom 27. Juni 1803, an den Amtmann Freyer, an den sie früher schon vererbpachtet waren, gegen das Allodialgut Gottberg im Ruppinschen Kreise eigenthümlich abgetreten. Früher schon hatte das Domcapitel mit Zuhilfenahme eines Stiftungscapitales der von Möllendorffschen Erbpräbende im Betrage von 18000 Thlrn. das Rittergut Sägeles im Ruppinschen Kreise für den Kaufpreis von 78515 Thlr. erworben. Zwei einträgliche Landgüter waren dadurch den ursprünglichen Grundbesitzungen des Capitels hinzugekommen. Durch diese und mehr dergleichen Verbesserungen hatten sich die jährlichen Einkünfte des Stiftes mit der Zeit in dem Maße gehoben, daß sie bei der Aufhebung des Stiftes nach sehr billigen Taxen vom Domcapitel selbst zu 26939 Thlr. und von einem Commissarius der königlichen Regierung zu 31403 Thlr. 4 gr. 5 Pf. mit Einschluß der Naturalerhebungen angeschlagen wurden.

4. Verhältnisse des Domcapitels zu dem Landesherrn, in Beziehung auf Schirmvogtei, Hospitalitätsrechte, Wahl der Bischöfe, Präbste und Dechanten, Collatur von Präbenden und dergleichen.

Die Markgrafen und Churfürsten von Brandenburg standen zu dem Domcapitel zu Havelberg nicht bloß in dem landesherrlichen Verhältnisse überhaupt, sondern sie sprachen sich auch die Schirmvogtei (Advocatia) über dasselbe zu, indem sie sich als Stifter des Capitels betrachteten. Wie in dieser Eigenschaft, nahmen sie später auch als Successoren in die Rechte des Bischofes von Havelberg, mannigfaltige Gerechtigkeiten gegen das Stift in Anspruch, die zum Theil große Uneinigkeiten zwischen ihnen und dem Stifte hervorriefen. Zuörderst war dies in Ansehung der Schirmvogtei über das Stift und der darauf gegründeten Befugniß zur Gerichtsbarkeit über die Capitelsunterthanen so wie zur Besteuerung derselben der Fall.

Markgraf Otto I. verzichtete zwar im Jahre 1170 in Ansehung der von dem Capitel schon damals erworbenen Besitzungen in Wittenmoor, Kläden und Burgstall in der Altmark auf alle Rechte, welche ihm in Rücksicht auf Vogtei oder Landesherrschaft (*ratione advocatie vel honorum in Marchia sitorum*) darin zukommen mögten, so wie in Ansehung der damals diesen Besitzungen hinzu gefügten Dörfer Loffe und Drusebow nicht bloß auf die der Grundherrschaft zu entrichtenden Abgaben, sondern auch auf alle steuerliche Beiträge und alle Dienste, nur mit Ausnahme der Verpflichtung der Einwohner zum Burgdienst an der Landesveste. Auch das Dorf Gumthow, welches das Capitel später an Stelle der letztgedachten beiden Dörfer erhielt, empfing es mit der Vogteigerechtigkeit unter der Zusicherung, daß die Organe der Landesherrschaft, namentlich die Vögte und Bedellen der Markgrafen, darin nichts zu erzwingen haben sollten. Als jedoch das Capitel darauf ein neues Wendisches Dorf auf einem Theil der Gumthowschen Feldmähk gegründet hatte, vermuthlich Granzow, so maassten sich die Markgrafen doch die vogteilichen Rechte wieder an, zwangen namentlich die Einwohner, das Landgericht ihrer Vögte zu besuchen, und ließen sie sich diese behauptete Gerechtigkeit im Jahre 1275 für 20 Mark Silbers von Neuem von dem Capitel abkaufen. Da bald darauf die Markgrafen die Bedeeinrichtung neu regulirten und darüber namentlich auch mit den Vasallen der Prignitz Landesrecess abschlossen; so brachte die Regulirung dieser Abgabe den Fragepunkt nach der Havelberger Vogtei von Neuem zur Sprache. Nach einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1282 verglich man sich dann folgendermaßen: die Markgrafen erließen die Erhebung allgemeiner Zwangsbeden, die sie in unbestimmten Terminen nach dem Maaße ihres Bedürfnisses gefordert hatten, dem Havelberger Stifte in eben der Art, wie sie diese Art der Abgaben dem ganzen Lande erließen. Dagegen mußte aber das Stift Havelberg einen gewissen, jährlich in bestimmten Terminen abzuführenden Bedezins übernehmen im Betrage von 2 Schillingen für die Hufe Landes. Diese steuerliche Abgabe, welche den ritterfreien Grundstücken nicht oblag, verpflichtete sich der Domprobst auf den bestimmten Terminen an die Markgrafen abzuführen, wogegen diese dem Capitel die Zusicherung gaben, die Abgabe nicht durch ihre Vögte oder Bedellen unmittelbar von den Stiftsunterthanen eintreiben zu lassen, es sey denn, daß der Domprobst der übernommenen Verbindlichkeit nachzukommen unterlasse, in welchem Falle eine Beitreibung des Zinses durch Auspändung stattfinden werde. Auch verzichteten die Markgrafen darauf, aus den Stiftsgütern Rauchhühner, Holz- oder Heu-Pfennige, Abgaben zum Unterhalt ihrer Bedellen oder dergleichen erheben zu lassen. Dagegen behielten sie sich, außer jenem Bedezins, die Gerichtsbarkeit über die Stiftsunterthanen vor. Unter gleichen Bedingungen, wie dieser Vertrag sie feststellte, wurden dem Domstift Havelberg auch im Jahre 1281 die Dörfer Bredsin und Kümmeritz von der Landesherrschaft zum Eigenthum überlassen. In solchem Verhältnisse zu den Markgrafen blieben die Stiftsunterthanen in Ansehung der Gerichtsbarkeit vermuthlich unverändert bis zum Jahre 1344. Was der Vertrag vom Jahre 1305 (Bd. II, S. 455) in Betreff der Freiheit der Gerichte feststellt, scheint sich nur auf die Freiheit der bischöflichen Tafelgüter von der markgräflichen Gerichtsherrschaft zu beziehen. Erst im Jahre 1341 erließ der Markgraf Ludwig dem Capitel alle seine Rechte und Einkünfte aus den Stiftsgütern, welche ihm rücksichtlich der Gerichte gehörten, um der Kirche hierdurch einen Ersatz zu leisten für Verwüstungen und Verluste, welche sie in Kriegen dieses Markgrafen erlitten hatte (Bd. I, S. 65); und hiermit hörte vermuthlich dieser Theil der vogteilichen Berechtigungen der Markgrafschaft über die Stiftsgüter und deren Bewohner gänzlich auf.

Inzwischen war es über die Abgaben der Stiftsunterthanen an die Markgrafen zu großen Mißhelligkeiten gekommen, besonders gegen das Ende des 13. Jahrhunderts. Die Markgrafen sollen von den Untersassen der Bischöfe von Havelberg und Brandenburg sowohl als ihrer Capitel unter dem Namen von Subsidien und aus verschiedenen andern Gründen willkürlich Abgaben eingetrieben und ihnen man

nigfaltige harte Lasten und Bedrückungen aufgelegt haben. Die Bischöfe vereinigten sich gegen diese Beeinträchtigung der Freiheit geistlicher Güter und erließen eine canonische Aufforderung an die Fürsten, die erhobenen Gelder den Bistümern und Capiteln zu restituiren und ihnen wegen der Schäden und Beeinträchtigung ihrer Unterthanen Genugthuung zu gewähren. Die Markgrafen achteten indessen dieser Aufforderung nicht, hielten es auch nicht einmal der Mühe werth sich zu vertheidigen. So nahmen die Bischöfe denn zu dem Hülfsmittel der Excommunication ihre Zuflucht, die sie zunächst gegen die Person der Fürsten, und da diese sich zu lösen säumten, in der Form des Interdicts gegen deren ganzes Land verhängten, so weit ihre Diöcesen dasselbe begriffen. Sie selbst, die Bischöfe, welche unter diesen Umständen in der Mark vor der Gewalt der Fürsten nicht sicher seyn konnten, flohen zu ihrem Metropolit zu Magdeburg. Nach zwei Monaten erschien hier auch ein Gesandter der Markgrafen, um wegen des Verfahrens der beiden Bischöfe bei dem erzbischöflichen Stuhle Beschwerde einzulegen. Während dieser Verhandlungen aber ergriffen die Markgrafen gewaltsame Maaßregeln, um in der Mark den Erfolg der von den Diöcesanbischöfen ausgesprochenen Excommunicationssentenz unwirksam zu machen. Sie trieben die Geistlichen durch die Bedrohung mit Verlust ihrer Pfründen und ihrer gesammten zeitlichen Habe, so wie durch andere Strafmittel an, die Feier des Gottesdienstes fortzusetzen; den Probst, den Prior und mehrere Havelberger Domherrn, welche sich diesen Unternehmungen entgegen stellten, vertrieben sie aus dem Lande; eigenmächtig gaben sie dem Domstifte Havelberg einen neuen Probst, so wie den Pfarrgemeinden, deren Geistliche sie vertrieben hatten, Männer ihrer Wahl zu Seelsorgern; die Nonnen wurden bedroht aus den Klöstern gestoßen zu werden; den Prediger-Mönchen und Minoriten, welche der bischöflichen Excommunicationssentenz achteten, wurde verboten Almosen zu reichen. Durch diese kräftige Maaßregeln erreichten die Markgrafen wirklich, daß der Gottesdienst in dem größten Theile ihres Landes seinen Fortgang behielt. Zugleich ließen die Markgrafen die sämmtlichen Güter und Besitzungen der flüchtigen Bischöfe, so wie der widerseßlichen diesen anhängenden Domstifte, durch ihre Bediente in Besitz nehmen und für sich nutzen, andere auch verwüsten, und die den vertriebenen Geistlichen gebührenden Hebungen zu ihrer Kammer einziehen. Die so hart bedrängten Bischöfe nahmen nun zum päpstlichen Stuhle ihre Zuflucht. Der Pabst beauftragte den Cardinal-Diaconus Landolf mit Untersuchung der Sache. Schreiben vieler angesehenen Geistlichen dieser Gegend, namentlich die Fürbitte des Erzbischofes von Magdeburg, verwandten sich bei der päpstlichen Curie für eine schnelle Entscheidung der ein großes Aufsehn erregenden Streitigkeit, welche das Ansehn bischöflicher Excommunicationssentenzen zu untergraben und dadurch die Geistlichkeit ihrer Hauptwaffe gegen die weltliche Macht zu berauben drohte. Der Pabst nahm auch keinen Anstand, die vom Cardinal Landolf gefällte Sentenz zu bestätigen, kraft welcher die Bischöfe, Capitel und alle Geistlichen, die ihrer Güter, Hebungen und Pfründen beraubt waren, darin wieder eingesetzt wurden und die bischöfliche Excommunicationssentenz wider die Markgrafen, deren Bediente und Lande, für gerechtfertigt erklärt wurde. Die markgräflichen Gesandte, welche sich bei der päpstlichen Curie ebenfalls eingefunden hatten, konnten die Publication dieses Urtheils nicht verhindern. Der Pabst Bonifaz VIII. übertrug die Vollziehung desselben mittelst eines Commissariates vom Februar 1302 den Erzbischöfen von Magdeburg und Bremen, so wie dem Bischofe von Lübeck. Diese Commissarien sollten die Vertriebenen zurückführen und wieder in Besitz ihrer Güter und Pfründen setzen, auch darin vertheidigen, überall die Excommunication der Markgrafen und ihrer Lande verkündigen lassen, auch alle Ordensgeistliche von der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen abhalten. Die Erzbischöfe und der mitbeauftragte Bischof waren zur Vollstreckung des päpstlichen Erkenntnisses unter Androhung eigener Excommunication angewiesen. Bei derselben Strafe gab letzterer auch im Mai des Jahres 1302 den Klöstern zu Chorin, Ruppin, Brandenburg, Angermünde und Gransee auf, die Markgrafen Otto und Conrad

öffentlich zu vermeiden und das Interdict in ihren Kirchen zur Geltung zu bringen. Eine ähnliche Anweisung erließ der Erzbischof Gisbert von Bremen noch im Jahre 1303 fast an alle Klöster der Mark und der angrenzenden Länder. Doch erst, nachdem Bischof Volrad von Brandenburg 1303 und Bischof Johann von Havelberg 1304 gestorben waren, kam eine Vereinigung und Versöhnung der Markgrafen mit der Kirche zu Stande. Nach einem Vertrage vom 26. Dezember 1304 wurden dem Bischofe von Brandenburg 1000 Mark und dem Capitel zu Havelberg die Kirchenpatronate zu Konow und Rödig und dem Bischofe und der Stiftskirche zu Havelberg 600 Mark Silbers zur Schadloshaltung bewilligt (Gercken's Stifteh. S. 138 ingl. diesen Cod. II, S. 455).

Die wichtigsten Befugnisse der Landesherren über das Domcapitel zu Havelberg, welche zugleich, so weit ihre Ausübung nach den Zeitverhältnissen überhaupt noch stattfinden konnte, bis in die neueste Zeit von der Landesherrschaft behauptet wurden, bezogen sich sonst vorzüglich auf die Ablager oder das Recht der Hospitalität auf dem Dome, die Besetzung der Probstei, so wie früher des Bischofsitzes, die Verleihung von domherrlichen Stellen, so wie auf den Beitrag, welchen das Capitel zum Heerwesen und zum Unterhalte der Armee zu leisten hatte.

Das Recht der Hospitalität oder des Ablagers, vermöge dessen der Landesherr für sich, seine Familie, seine Diener und sein Hofgesinde, wenn dieselben sich im Stifte Havelberg aufhielten, Unterkommen und Unterhalt fordern durfte, stand dem Churfürsten seit der ältesten Zeit in allen geistlichen Stiftungen der Mark zu, so weit diese nicht ausdrücklich davon befreit waren. Die Last wurde zwar leichter, seitdem die Churfürsten nicht mehr, wie in der frühesten Zeit, beständig mit einem zahlreichen Gefolge von einem zum andern Ort im Lande umherzogen, sondern eine bestimmte Residenz annahmen; jedoch nöthigte sie noch immer den Stiftern alljährlich beträchtliche Ausgaben ab, die um so drückender waren, als sie im Voraus nicht überschlagen werden konnten. Es wäre daher eine für die ökonomischen Verhältnisse des Stifts höchst wünschenswerthe Veränderung gewesen, wenn der Churfürst Joachim, wie er in andern Stiften z. B. im Kloster Lehnin, auf die Ausübung dieses Rechts verzichtete, dasselbe auch im Stifte Havelberg gegen die ihm überlassene Verleihung von vier Präbenden, wozu der Churfürst sich bei Gelegenheit der Transmutation des Stifts gegen den Pabst erboten hatte, auch vom Pabste angenommen war, wirklich aufgegeben hätte. Doch der Churfürst fand Gründe, dies Erbieten zurück zu nehmen. Eine 1507 vom Probste und ganzen Capitel zu Havelberg dem Churfürsten ausgestellte Versicherung, beurfundet einen mit diesem geschlossenen Vergleich, worin das Capitel sich anheischig macht, die Ausübung des Lager- oder Hospitalitätsrechtes noch ferner sich gefallen zu lassen, auch einen eigenen Schaffner dazu anzustellen, damit die dazu erforderlichen Einrichtungen in der Probstei jedes Mal gehörig getroffen würden. Sollte das Capitel es künftig einmal daran mangeln lassen, so würde dem Landesherrn anheimgestellt seyn, in des Capitel's Gütern deswegen Pfändung vornehmen zu lassen. Auch verpflichtete sich das Capitel durch Anträge bei der päpstlichen Curie zu bewirken, daß die Bulle vom Jahre 1506 in Beziehung auf das in Rede stehende Recht eine Abänderung erleide, damit das Capitel nicht zukünftig einmal aus der päpstlichen Festsetzung Veranlassung entnehmen könne, sich gegen die Ausübung des Hospitalitätsrechtes aufzulehnen. Das Hospitalitätsrecht blieb daher bis in die neueste Zeit in Ausübung, wiewohl mit der Zeit immer seltner davon Gebrauch gemacht wurde. Besonders waren im 18. Jahrhunderte die Ablager sehr selten. Im Jahre 1716 war König Friedrich Wilhelm I. mit dem Russischen Kaiser Peter einige Tage zu Havelberg. Darnach fand bis 1764 kein Ablager mehr statt. Im Jahre 1764 besuchte der Prinz Heinrich von Preußen auf seiner Reise nach Rheinsberg den Dom Havelberg für eine Nacht.

Die Last der Ablager fiel indessen, wenn solche stattfanden, nicht ungetheilt auf die Dekonomie des Domcapitel's, sondern alle Unterthanen des Capitel's mußten dazu beitragen. Dafür waren diese von

den in ablichen Gütern gebräuchlichen Fräuleinsteuern und sonstigen Beiträgen zu Ausstattungen, Laufen, Begräbnissen und dergleichen frei. Nach dem Hausbuche von 1748 gab das Domcapitel bei Ablagern die Victualien her, wegen die Capitelunterthanen Hafer, Hühner, Gänse, Enten, Eier, Butter, Hafersgrübe, Erbsen und Rüben zu beschaffen hatten. Den Bewohnern von Wendenberg, Röperberg und Jedersitz lag insonderheit ob, für Fische und Krebse zu sorgen, so wie auch, soweit verlangt wurde, Aufwartung und Dienste bei dieser Gelegenheit zu leisten, desgleichen mußten sie Teller und Kannen für das Gesinde herleihen.

In manchen Zeiten scheint den Unterthanen ein größerer Beitrag zu den Ablagern zugemuthet zu seyn; daher das Domcapitel auch öfters darüber mit seinen Unterthanen in Streit gerieth, namentlich im Jahre 1594, da das Capitel folgendes darüber an den Churfürsten berichtete: „Es haben von alters und der Zeit an, als die Churs und fürstlichen Ablager, beide von unserer gnedigsten herrschafft und fremden Fürsten anhero gelangt, des Capittels vnderthanen zu solcher notturfft und besserer ausrichtung an Ochsen, Hameln, hafern, Gensen, Huenern, Eyern und dergleichen wechselweise gutwillig darzu contribuiret, on welche Zulage dem Capittel vnmüglich gewesen were, die ausrichtung der Churs und fürstlichen Personen und derselben gesinde und vorwandten, welche oftmals in großer ansehnlicher antzall alhie ankommen und etliche tage an ein ander vorharreit, der gebur nach zu bestellen. Und obwol für 30 Jahren ungeserlich gemelte vnderthanen auf antreiben etlicher vnrühiger Meutmacher sich vndersehen wollen, sich desfalls bei dem nechstverstorbenen Churfürsten hochl. gedenken und der izigen Churfürstlichen Durchleuchtigkeit, damaln jungen Herrn, zu beklagen und zuorweigern, So seind sie doch von beiden Iren Churf. gn. mit solchem ernst und bei bedrawung des grünen huts, wofern sie wieder kommen wurden, abgewiesen, daß sie bis an diese Zeit sich dawider nicht legen durffen, besondern dasjenige, was Inen aus fargefallener nott aufgelegt zugetragen haben“.

„Vor etlichen Wochen aber, als beide Herzoginnen zu Braunschweig und Lüneburg wittwen unsere gnedige Fürstin und Frawen alhie ankommen, haben gemelte unsere vnderthanen sich vorweigert einen ochsen und etliche Gense zu schicken, daher wir in andere wege in grosser eill und mit schwerer muhe radt schaffen müssen. Als wir sie nhun solchs Ires ungehorsams halb nicht weiter straffen wollen, denn das sie den einen ochsen von 10 fl. und 10 Gense zahlen solten, welchs sie auch bewilligt und zugesagt, Gelangt hieruber vns glaublich an, das sie an verbottene örter sich zusammen rottiret und mit einander verbunden haben sollen, hinsuro zu den künftigen Ablagern mehr nicht denn huener und eier zuzutragen, dessen wir vns zu inen mit nichten versehen, Sintemal wir gegen sie keinen sonderlichen ernst, wie sie vordienet, sondern gelinde mittel und wort gebraucht haben, welchs sie nicht in abrede sein können“.

Wenn wir denn vns der Churs und fürstlichen Ablager weiter vormuten müssen, wie dann hochgedachte herzogin vielleicht bei kurzem freß wiederwegs aus Pommern alhie anlangen wird, und die Pauren bey irem gefasten ungehorsam und gemachter Conspiration beharren wolten, wurde vns schwer und vnmüglich fallen die ausrichtung nach notturfft zu thun, Sintemal die vnuorneintliche warheit ist, wenn wir gleich das geldt zu henden hätten und alles wie obstehet theuer genug bezalen wolten, So konnen wir es doch nicht bekommen, derwegen auch höchst gedachter vnser Gnedigster her eine solliche Anordnung gemacht und daneben ernstlich besolen hat, daß die Paurn vnweigerlich hierzu contribuiren sollen“.

„So ist auch ein langer und bestendiger gebrauch in diesen und andern des Landes Kreisörtern eingefurt und wird, auch bis auff gegenwertige Zeit obseruiret, daß die Paurn, welche unter den Freiherrn und Adell geseßen seind, zu Irer Söne und Tochter austewr, ja nu mehr begräbnuß und kindelbieren, ochsen, hamel, schafe, Roggen, hafern, gense, huener, Eyer und dergleichen zutragen müssen also und bergestalt, das oftmaln 3 oder 4 Paurn einen ochsen schaffen müssen, Aber unsere vns

terthanan werden von uns damit nicht belegt, Alles zu dem ende und hierum, damit sie nicht zu hoch beschweret werden und keine Ursachen zu klagen haben mogten, und ist mit warheitsgrund dasjenige, was die vnderthanan zu den Ablagern zu hülff geben das geringst, da doch gemeinlich 2 oder 3 dörffer einen ochen aufbringen, das eins jeden Pattern anteill vber 4 oder 5 Sgr. nicht lauffen kan, das grosseste aber müssen wir auf uns nemen, das zu mehrmalen ein Ablager, wenn es ethwas stark ist, mit 200 ja 300 fl. weniger oder mehr ausgerichtet werden kan, wie sollich die Extract nachweisen.“

In manchen Zeiten wurde die Ausübung des Hospitalitäts-Rechtes auch dadurch dem Domcapitel erschwert, daß nicht bloß die dem Hause Brandenburg angehörigen, sondern auch andere fremde Herrschaften Ablager im Dome forderten und daß bei den Ablagern nicht bloß herkömmlich schlichte Lebensmittel, sondern auch Wein, Gewürze, Confecturen und dergleichen vom Domcapitel gefordert wurden. Im Jahre 1652 klagte das Domcapitel dem Churfürsten: „Wann eine zeithero viel frembder fürstlicher, ja königlicher Potentaten, so nicht aus dem Markgräflichen Stamm gewesen, Ablager vnser Capitel betrosfen, dasselbe auch Wein, frembde Bier, gewürz und Confect, so doch vor Jahren aus dem Hoflager angeschafft worden, hergeben müssen, wodurch es merklich erschöpft worden, so ist vnser gehorsames suchen, Ew. Churf. Gn. wollen in gn. verordnen, daß bei weiteres fürfallenden E. Churf. Gn. und anderen dem hochl. Hause Brandenburg anbehöriger Potentaten ablager zue des Capitels sublevation die notturst an Wein, frembde Bier, gewürz und Confect, weil auß solchen vier stucken vnserm Capittel dennoch allemahl ein großes vsgeset, entweder aus der Amtscammer oder angelegener ämptern, vorhero beschaffet und vnser Capittel darnegst mit frembder hern ablager genzlich vbersehen und verschonet werde. Churfürstlicher Seits wurde hierauf der Amts-Cammer die Anweisung ertheilt, in der Beschwerung des Stiftes mit den Ablagern sich an den alten Gebrauch zu binden.“

Regelmäßig erhielt der Dom Havelberg einen Besuch von dem Landesherrn während der katholischen Zeit, bald nachdem dieser die Regierung angetreten hatte. Doch mußte zu der Huldigungsfeierlichkeit altem Gebrauche nach die Stadt Havelberg die Kosten hergeben. Es war bekanntlich früher gebräuchlich, daß die Churfürsten, um die Huldigung anzunehmen, die bedeutendsten Orte des Landes persönlich besuchten. Wenn die Churfürsten aber zu Havelberg die Huldigung annahmen, mußten sie in der katholischen Zeit eine feierliche Bestätigung der Rechte und Privilegien der Kirche zu Ehren ihrer Schutzpatronin der Mutter Gottes vorhergehen lassen. Erst nachdem sie der Kirche diese Huldigung geleistet, erfolgte diejenige, welche man ihnen leistete. Interessant ist die in den nachgelassenen Papieren des Domcapitels aufgefundenene gleichzeitige Beschreibung, wie dieser Act vor sich ging, da Churfürst Joachim II. die Huldigung zu Havelberg entgegennahm. Es war zugleich das letzte Mal, daß eine Huldigung unter diesen Formen zu Havelberg gefeiert wurde. Am 15. Mai, da der Churfürst hier angelangt war, wurde er gegen Abend in feierlicher Procession unter großem Zulauf des Volkes in die Kirche geführt. Ihn geleiteten die Bischöfe Basso von Havelberg und Georg von Lebus bis zum Chor der Kirche. Zur Begrüßung des Fürsten stimmte dann der Succentor ein Te deum laudamus in den höchsten Tönen an, welches alternierend von ihm, von dem Organisten und dem ganzen Chor fortgesetzt wurde, worauf der Dechant am Hochaltare einige Collecten las. Als diese geendet waren, wurde der Churfürst durch die erwähnten Bischöfe zum Hochaltare geführt. Johann Gaus Ebler Herr zu Putzig als Erbmarschall, so wie der Cammerer Mathias von Salbern und Johann von Schlabberndorf schritten voran. Am Hochaltare reichte der Bischof Basso dem jungen Fürsten das geweihte Marienbild in die Hände, indem er ihn öffentlich bat, der Churfürst möchte das Bild zum Zeichen wahrer Huldigung (*veri homagii*) küssen und geloben, die Kirche zu Havelberg in ihren Rechten, in ihren Privilegien und in ihrem Eigenthum, wie die alten Fürsten es gethan, bestätigen, schützen und vertheidigen. Alles dies that und versprach der Churfürst, womit die Feierlichkeit

beendigt war. Am folgenden Tage wurde dann dem Fürsten von allen Einwohnern Havelbergs der Huldigungs-Eid abgeleistet. (B. I, 60.)

Ein wichtiges Recht, welches die Churfürsten allmählig über das Capitel erlangten, lag in den Einschränkungen, welche das Capitel in der Wahl des Bischofes, des Probstes und Dechanten, so wie in der Reception von Conventualen sich gefallen lassen mußte.

Das Recht, den Bischof von Havelberg frei zu erwählen, gab das Capitel im Jahre 1522 förmlich auf, nachdem es jedoch schon früher in vielen einzelnen Fällen dem landesherrlichen Willen in der Wahl nachgegeben hatte. Schon der Bischof Konrad war im Jahre 1427 erst nach vorheriger Bestimmung des Churfürsten vom Capitel erwählt, und eben so war bei allen nachfolgenden Bischöfen bis zum Jahre 1522 eine landesherrliche Bezeichnung des zu Wählenden der Wahl vorhergegangen, wie das Capitel im Jahre 1522 selbst einräumte. Auch bei der gegen den Willen des Churfürsten vorgenommenen Wahl des Georg von Blumenthal im Jahre 1520, hatte der Churfürst gegen das Capitel seinen Willen durchgesetzt, wiewohl bei dieser Gelegenheit das Recht des Capitels zu freier Wahl des Bischofes noch die Anerkennung, doch nicht die genügende Unterstützung, der kirchlichen Obern fand. Wie geneigt sonst selbst der päpstliche Stuhl war, nur die Wahlen derjenigen Bischöfe zu bestätigen, die von dem Churfürsten genehm gehalten wurden, zeigt ein Schreiben des Papstes Nicolaus V. an den Churfürsten Friedrich vom J. 1447, worin der Papst in Rücksicht auf die in diesen Gegenden aus Bischofswahlen, die des Landesherrn Beifall nicht gehabt, entstandenen Mißverhältnisse, zur Vermeidung solcher, dem Churfürsten verheißt, in Besetzung der sich erledigenden Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus, nur Männer, welche der Churfürst vorgeschlagen und zu bestätigen gebeten, zu dem bischöflichen Amte zu befördern. (Bd. II, S. 501). Zwar ging dieses Zugeständniß des Papstes nur auf die Lebzeiten des Churfürsten Friedrich II. Indessen fügt das päpstliche Schreiben auch schon die Aeußerung hinzu, daß die Nachfolger des Papstes es ebenso zu halten bemüht sein würden; wenigstens stellte sich hiernächst in der Wirklichkeit des Churfürsten Bestimmung als entscheidend für die Bischofswahlen dar. Im Jahre 1522, als das Capitel auf des Churfürsten Verlangen sich bequemte hatte, darin einzuwilligen, daß dem Bischof Hieronymus Schulz in dem Doctor Busso von Alvensleben ein Coadjutor bestellt werde, verpflichtete es sich zugleich durch ein feierlich ausgestelltes Instrument, in Rücksicht auf das Herkommen, für die Zukunft bei Erledigung des Bisthums zur Wahl oder Postulation eines neuen Bischofes nicht anders zu schreiten, als mit Wissen, Willen und Beistimmung des jedesmaligen Churfürsten, und von dem Churfürsten die Bezeichnung des zu Wählenden oder den Vorschlag einiger Personen zur Wahl zu erwarten. Der also Erwählte sollte dann den bei der Kirche gewöhnlichen Eid ablegen. Als Beweggrund zu dieser Einräumung wird in der hierüber ausgestellten Erklärung des Capitels nur angeführt, wie man dabei in Betracht gezogen habe, daß die Güter, Hebungen und Einkünfte der Kirche zu Havelberg unter der Landesherrschaft, Gerichtsbarkeit und der Vertheidigung des Churfürsten zu Brandenburg gelegen seien, daß das Capitel und seine Unterthanen ohne den Schutz des Churfürsten nicht sicher bestehen könnten, und daß dem Churfürsten viel daran gelegen sein müsse, daß der jedesmalige Bischof von Havelberg eine ihm angenehme und zu der Stellung taugliche und keine verdächtige Person sei. Nach einer Urkunde vom Jahre 1520 hatte der Churfürst jedoch die gedachte Einräumung mit äußerer Gewalt erzwungen.

Die Berufung zur Probstei geschah in früherer Zeit ebenfalls durch freie Wahl des Capitels; wenigstens mangelt es an Nachrichten von einem Einflusse, welchen die alten Markgrafen darauf ausgeübt hätten. Nur wurde der Wahl des Capitels durch päpstliche Einsetzung bisweilen vorgegriffen, namentlich durch eine Bulle Bonifaz IX. vom Jahre 1401, welche im Uebrigen selbst bezeugt, daß sonst die Probstei durch die Wahl des Conventes besetzt wurde (B. I, S. 36). Im Jahre 1507 schloß der Churfürst

Joachim jedoch mit dem Capitel einen Vertrag ab, wornach die Verleihung der Probstei, bei jedesmaliger Erledigung dieser Prälatur, den Churfürsten überlassen wurde. Das Capitel übernahm in diesem Vertrage sogar die Verpflichtung, Procuratoren bei der päpstlichen Curie zu bestellen, jedoch auf Kosten des Churfürsten, welche es durch Bitten dahin bringen sollten, daß der Papst dies Abkommen genehmige. Letzteres scheint auch erreicht zu seyn; wenigstens wurde die Domprobstei zu Havelberg, die als die erste Prälatur des Stifts vorzugsweise geeignet war, Verdienste um Staat und Kirche zu belohnen, seit der gedachten Zeit fortwährend von den Churfürsten verliehen.

In der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts drohte auch der Freiheit des Capitels in der Wahl des Dechanten durch Versuche der Churfürsten, das Recht des Vorschlags zu üben, Gefahr. Churfürst Johann George schrieb den 3. Juni 1573, bei der damals stattfindenden Vacanz, an das Domcapitel: „Wir habenn vns kegenn denn Wirdigen vnsern Thumbprobst zw Havelbergk, Rath vnd lieben getrewen „Ern Keuin vonn der Schulenburgk vortraulichern erklereit, das wir beduncken, das Eurs mittels Er „Mathens Lubicke wieder zw Einem Dechanti nicht solde vnbequem sein. Zweiffellen auch nicht, Ir „werdett solchs vnnsers bedenkens mitt vns einigt sein vund Ihn darzw erwählenn, Wie wir vnns denn „anders nicht können erinnern, dan das der negst vorturbene Dechant auch auff vnsern herrn vaters vor „guth ansehen vnd bedencken gewehlet sey.“ Die Wahl des Dechanten blieb indessen, dieses Vorfalles ungeachtet, in der Regel dem Capitel unbehindert überlassen.

An der Reception von Domherren und der Verleihung von Präbenden hatte die Landesherrschaft in frühester Zeit ebenfalls gar keinen Theil. Bei der Transmutation im Jahre 1506 bewilligte der Papst dem Churfürsten die Verleihung von vier Stiftsstellen gegen Aufgabe des Rechtes der Hospitalität. Von diesem ihm eingeräumten Collationsrechte machte Churfürst Joachim I. auch schon 1507 Gebrauch, indem er den Dr. Blankensfeld dadurch seinen Raths- und Hof-Diensten mit 4 gerüsteten Pferden verband. Da der Churfürst jedoch die Ablager im Dome nicht aufgab, und außerdem die Verleihung der Probstei an sich behielt, so wurde ihm jenes Recht, die vier Präbenden zu verleihen, später vom päpstlichen Stuhl wieder entzogen. Im Jahre 1528 schwebten noch Verhandlungen darüber und verglichen sich daher das Domcapitel und der Bischof von Havelberg dahin, daß bis zur definitiven Entscheidung darüber die vier landesherrlichen Präbenden vorläufig zur Hälfte vom Bischofe, zur Hälfte vom Capitel vergeben werden sollten. Zulezt setzten die Landesherrn ihren Anspruch auf die Verleihung gedachter vier Präbenden doch durch und zugleich succedirten sie mit dem Jahre 1548 in die Rechte des Bischofes wegen Vergebung erledigter Präbenden. Die Bischöfe Havelbergs hatten in dieser Beziehung mit dem Capitel in der Art concurrirt, daß die sich erledigenden Stiftsstellen zur Hälfte vom Bischofe, zur Hälfte vom Capitel verliehen wurden. Von den 12 unstreitigen und den vier streitigen Canonicaten, die im Jahre 1506 errichtet wurden, hatte der Bischof 6 resp. 8 zu vergeben. Ebenso concurrirten später die Landesherrn in der Verleihung erledigter Präbenden als Bischöfe mit dem Capitel; sie hatten daher im Ganzen 10, oder vier Präbenden als Landesherrn und sechs Präbenden als Bischöfe zu verleihen. Nachdem jedoch von den vier landesherrlichen Präbenden eine der Probstei und eine zweite der Universität Frankfurt incorporirt worden war, bezog sich das den Churfürsten zuständige Verleihungs-Recht nur noch auf 8 Präbenden außer der Probstei. So bestätigt es namentlich ein Bericht des Capitels vom Jahre 1572. Später bei der Einschränkung der Capitularen überhaupt beschränkte man auch die Zahl der Capitelsstellen, welche Churfürstlicher Seits verliehen wurden, und bequente sich der Churfürst in der Verleihung von Präbenden mit dem Capitel gleichmäßig abzuwechseln. Demgemäß traf eine Königl. Verordnung vom 8 Juni 1713 die Einrichtung, daß das Collationsrecht nach den vorkommenden Vacanzfällen abwechselnd geübt werde. Doch wurde später des dem Capitel zuständigen Collationsrechtes landesherrlicher Seits nicht immer geachtet. Im

Jahre 1806 war das Capitel zufrieden, nur ein in jedweden dritten Falle mit Vorbehalt Königlicher Bestätigung auszuübendes Collationsrecht bestätigt zu erhalten.

Außerdem aber stand den Churfürsten von Brandenburg und nachmals den Königen von Preußen im Capitel das Recht zu, bei Antritt ihrer Regierung die erste sich zutragende Vacanz zu besetzen. Dies Recht sogenannter *primarum vocum* wurde auch in der neuern Zeit stets von den Landesherrn ausgeübt. Der große Churfürst z. B. übte dasselbe zu Gunsten eines George von Winterfeld aus und König Friedrich Wilhelm II. zu Gunsten des Cornet von Voß beim von Rohrschen Regiment, Sohnes des ältern Domprobstes von Voß. Im Jahre 1579 wurde auch von Kaiserlicher Seite das Recht der ersten Bitte in diesem Stifte auszuüben versucht und mit diesen Versuchen seitdem öfters von Zeit zu Zeit fortgeföhren, obgleich sich die Churfürsten so wie das Capitel, beständig der Anerkennung solcher Kaiserlichen Collationen weigerten. Noch im Jahre 1705 erging unterm 2. Juli ein Königlicher Befehl an das Domcapitel, sich mit keinem Kaiserlichen Precisten einzulassen, sondern selbigen ohne Weiteres an den König von Preußen zu verweisen.

An sonstigen besondern Verpflichtungen des Domcapitels gegen die Landesherrschaft findet man noch folgende erwähnt. Das Domcapitel mußte nach dem Königlichen Befehle vom 30. Dezember 1733 und der darin liegenden Cabinetsordre vom 19. Dezember 1733 bei 10 Thaler Strafe gegen Ablauf eines jeden Jahres ein Verzeichniß von allen beim Dome eingeschriebenen Expectanten an die Recruten-Kasse einsenden, so wie dahin berichten, welche Expectanten eine Präbende erhalten hätten; auch durfte es Niemand in eine Präbende einrücken lassen, der nicht zuvor nachgewiesen hatte, daß er eine bestimmte Abgabe an die Recruten-Kasse bezahlt habe. Das Domcapitel war ferner verpflichtet, jährlich ein Verzeichniß von seinen Expectanten und mit einer Präbende Begabten an das Departement der geistlichen Angelegenheiten einzusenden. Ferner mußte es dem genannten Departement einen Bericht über die an das Potsdamer Waisenhaus gezahlten Annatengelder übersenden. Auch hatte das Domcapitel, wenn eine Vacanz bei dem Stifte eingetreten war, sofort an das Consistorium zu berichten, ob schon Precisten oder Expectativirte für dieselbe vorhanden, oder ein Anderer auf sie bereits einen Anspruch habe; gleichzeitig mußte es den eingetretenen Todesfall auch dem Könige melden und ihm über die näheren Verhältnisse des vacant gewordenen Beneficiums berichten. Das Domcapitel war ferner verpflichtet, die Mühlsteine von dem Königlichen Zollhose nach Wittstock und Lenzke durch seine Unterthanen schaffen zu lassen. Nach dem Königlichen Edict über die Verpflegung der Armen zahlte das Domcapitel für die Armen auf dem Dom und unter den Bergen jährlich 88 Thaler, wovon auf jeden Domherrn vierteljährlich 1 Ducaten fiel. Außerdem wurde das Geld, das durch den Klingbeutel und die Armenbüchse, so wie durch Zinsen von den Hospitalgeldern, zusammenkam, zur Verpflegung der Armen verwandt. Lehnperdegelder hatte das Stifte nicht zu leisten; auch nahm es an den Gelddahgaben, die zu Zeiten anstatt des Naturaldienstes der Ritterschaft aufgelegt wurden, keinen Antheil. Bei Collectirungen der Ritterschaft, woran das Domstifte Theil nahm, z. B. bei der Prinzessinnensteuer, wurde sein Beitrag nach dem Maaße von 2 Lehnperden bestimmt.

Zu ständischer Beziehung gehörte das Stifte zu dem Prälatenstande der Mark Brandenburg und schickte es demgemäß zu den Landtagen und zu des großen Ausschusses Versammlung wegen der Hufen- und Giebel-Schoß- und neuen Biergelds-Rechnungs-Abnehmung eins von den Capitel-Gliedern nach Berlin. Gewöhnlich wurde dazu der Decan gewählt, der das erste Mal der Landschaft ein Präsentations-Schreiben und eine Vollmacht von dem Capitel zu überreichen hatte. Ein Streit, der bei dieser Gelegenheit zwischen den Stiftern Brandenburg und Havelberg über die Präcedenz und das Directorium entstand, wurde durch den Original-Abschied d. d. Berlin den 10. Februar 1701 dahin entschieden, daß der De-

can von Havelberg dem Decane von Brandenburg beides überlassen, dagegen vor einem Canonicus von Brandenburg den Vorzug in dieser Beziehung haben solle. Bei den Versammlungen des Havelberger Kreises hatte der Abgeordnete des Capitels die Ober-Stelle und das primum votum, so wie auch zur Rechnungsablegung des Kreis-Einnehmers vom Stifte ein Abgeordneter gesandt wurde.

5. Reihenfolge der Domprobste bis zur Transmutation des Capitels.

Bei Gelegenheit der oben (S. 4) gedachten Einweihung der Havelberger Domkirche im Jahre 1170 wird zuerst eines Havelberger Domprobstes gedacht. Derselbe hieß 1) Hubert und mag der erste Probst der Kathedralkirche überhaupt gewesen seyn. Im Jahre 1179 hatte derselbe jedoch den bischöflichen Stuhl eingenommen, worauf im Jahre 1186 ein gewisser 2) Hellembert als Domprobst erscheint, welcher letztere in der Verhandlung mit dem Bischöfe von Halberstadt über die Zehnten in den Altmarkischen Besitzungen des Capitels namentlich aufgeführt ist. Da dieser Hellembert oder Lampert jedoch seit 1191 ebenfalls den bischöflichen Sitz einnahm, und auf diesem ihm Sigebodo im Jahre 1206 folgte, von dem berichtet wird, er sey „Dechant“ des Capitels gewesen (Chron. mont. sereni ad a. 1206); so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß 3) Sigebodo als dritter Probst jenem Lampert succedirt sey. Denn einen Dechanten konnte es nach der Verfassung des Prämonstratenser-Ordens in Havelberg nicht geben: vielmehr nahm hier der Probst die in weltlichen Hochstiften dem Dechanten gebührende Stelle ein. Unter dem Bischöfe Sigebodo tritt aber im Jahre 1208 ein Probst 4) Engelbert und gleichzeitig der Prior Weselin auf, welche damals dem Domcapitel zu Havelberg vorstanden. Unter ihnen vereignete der Markgraf Albrecht die Dörfer Cowal und Burg im Burgwarte Havelberg der Domkirche. In der Folge erscheint ein 5) Heinrich als Domprobst zu Havelberg; namentlich wohnte er im Jahre 1231 mit Günzel dem Prior und Günther dem Kellner des Domcapitels, so wie mit Conrad Gottfried und Rodinger Priestern und mit Jonas, Heinrich und Johannes Diaconen, sämtlich Domherrn zu Havelberg, der Stiftung des Klosters Stepnitz bei (Bd. I, S. 241). Doch in diesem Domprobste Heinrich kann nicht der nachfolgende Bischof Heinrich erkannt werden, da schon im Jahre 1242, während Bischofs Wilhelm's Lebzeiten, 6) ein Bertold Domprobst von Havelberg war, der zusammen mit dem Custos Heinrich, dem Kämmerer Bertold, so wie mit den Domherren Robert, Johann und Wipert vorkommt (Bd. I, S. 447). Der hier als Custos erwähnte Heinrich mochte der nachmalige Bischof Heinrich I. seyn; der ebenfalls hier genannte Domherr 7) Wypert erscheint dagegen im Jahre 1248 wieder als Domprobst. Von allen diesen sieben Probsten, welche das Havelberger Domcapitel während des ersten Jahrhunderts seiner Dauer regierten, ist aber außer ihren Namen nichts Bemerkenswerthes bekannt geblieben. Nur die Vermehrung, welche das Stifte während ihrer Amtsführung an Besitzungen erreichte, die Töchterstifte, welche es von sich ausandte und die Veränderungen, welche es mit seiner Ordensregel vornahm, werfen einiges Licht auf ihre Amtsführung. Der Pabst Innocenz III. beauftragte im Jahre 1201 den Probst zu Havelberg, neben seinem Bischöfe und neben dem Probste zu Jericho, für die Sicherstellung des St. Nicolaistiftes in Stendal Sorge zu tragen (Bd. II, S. 445). Indessen nicht einmal der Name des Probstes ist in dem päpstlichen Commissorio genannt. Vermuthlich war es der nachmalige Bischof Sigebodo, dem dieser Auftrag galt.

Der oben bereits erwähnte Domprobst Wipert erscheint indessen noch im Jahre 1255 in seinem Amte, da er zugleich mit den übrigen Würdenträgern seines Capitels, nämlich mit dem Prior Johann,